

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan Nr. 59518/03
Arbeitstitel: Auweilerweg in Köln-Esch/Auweiler
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Rat	13.11.2008	☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 59518/03 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet westlich des Auweilerweges in einer Tiefe von ca. 170 m, südlich der Grundstücke Buchenweg 11 – 16, Lindenstr. 13 a – 15 b und Auweilerweg 30, nördlich der Grundstücke Auweilerweg 50 – 52 sowie westlich der Grundstücke Auweilerweg 56 – 58 in Köln-Esch/Auweiler —Arbeitstitel: Auweilerweg in Köln-Esch/Auweiler— nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3 316) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ Nein	☐ ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	☐ nein ☐ ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____			Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Auf der Grundlage des Bebauungsplanes soll am Ortsrand von Auweiler eine neue Wohnsiedlung mit 74 Einfamilienhäusern entstehen.

Der Stadtentwicklungsausschuss hatte am 14.02.2008 einstimmig die Offenlage des Planentwurfs beschlossen, die vom 06.03. bis 07.04.2008 stattfand, ohne dass Stellungnahmen abgegeben wurden.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, als nächsten Schritt den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan zu fassen.

Nach Satzungsbeschluss kann die südwestliche Planhälfte erst öffentlich bekanntgemacht bzw. in Kraft gesetzt werden, wenn vorher der Flächennutzungsplan im Sinne der Interkommunalen Integrierten Raumanalyse sowie des Bebauungsplanes in Wohnbaufläche geändert wurde. Die Planung wird daher in zwei Bauabschnitten realisiert.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 3